

# Satzung für den Förderverein der Jacobischule

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister, die beantragt werden soll, den Namen „Förderverein Jacobischule Oberhausen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr (01.08. – 31.07.)

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerlich begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Jacobi Grundschule Oberhausen.
  - a. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungsarbeit, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
  - b. Der Verein erfüllt seinen Zweck auch durch die materielle Unterstützung von schulischen Veranstaltungen.
  - c. Dem Vereinszweck entspricht ebenfalls die Aufgabe, sozial schwachen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene, wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 4 Vereinsbeitritt

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres (31.07.) zulässig.

3. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich, drei Monate vor Schulschluss eingereicht werden.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muß an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
5. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Zustellung als unzustellbar zurückkommt.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Betroffenen zur Kenntnis gegeben wird. Das Mitglied kann bei Widerspruch gegen die Streichung der Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung anrufen, die dann über die Streichung entscheidet.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem **engeren oder geschäftsführenden** Vorstand und
  - b. dem weiteren Vorstand.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem **Vorsitzenden**, dem **stellvertretenden Vorsitzenden**, dem **Schatzmeister** und dem **Schriftführer**. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und weiteren Mitgliedern, deren Zahl die Mitgliederversammlung bestimmen kann.

2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte geschäftsführende Vorstand.
6. **Je zwei Mitglieder** des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein in allen Rechtsangelegenheiten.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. **Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung.** Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche nach Bedarf ein. Der Schulleiter oder ein von ihm benannter Vertreter der Schule ist einzuladen und nimmt an der Sitzung beratend teil.
2. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der geschäftsführende Vorstand muss zur Beratung von besonderen Angelegenheiten den erweiterten Vorstand heranziehen.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten zwei Monaten nach Beginn eines Schuljahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, er muss sie einberufen, wenn 1/10 aller Mitglieder dies beantragen.
3. Die nach Absatz 1 einzuberufende Versammlung hat
  - a) dem Vorstand eine Jahresabrechnung vorzulegen und
  - b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

## **§ 12 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Eine Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Absatz 4) zu enthalten.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.

#### **§14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der Jacobi Grundschule zu verwenden hat.